

über fälschlich einer staatsfeindlichen Handlung bezichtigt, wird von dem Beklagten bestritten und ist auch nicht bewiesen worden. Die Behauptungen der Klägerin, der Beklagte werfe ihr laufend vor, sie schreibe an ihn zu wenig und sie amüsiere sich während seiner Abwesenheit, kann ebenfalls nicht als hinreichender Beweis angesehen werden. Die Behauptungen des Beklagten, die Klägerin habe ehewidrige Beziehungen zu anderen Männern, sind ebenfalls nicht bewiesen worden. Das Gericht ist der Überzeugung, daß die Ehe unheilbar zerrüttet ist, daß eine ihrem Wesen entsprechende Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist.

Die Ehe mußte daher auf der gesetzlichen Grundlage des Art. 30 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und des § 12 des Mutter- und Kinderschutzgesetzes, wie geschehen, auf Alleinverschulden des Beklagten geschieden werden.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 ZPO.

gez. Endlich

Siegel

Ausgefertigt:

Forst (Lausitz), den 15. Dezember 1955

gez. Unterschrift, Sekretär
der Geschäftsstelle des Kreisgerichts

*

Die Bestimmungen, die das Kreisgericht Forst als „gesetzliche Grundlage“⁴⁶ für den Ausspruch des Scheidungsurteils genommen hat, lauten:

1. *Artikel 30 der Sowjetzonen-Verfassung:*

Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens. Sie stehen unter dem Schutz des Staates. Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, sind aufgehoben.

2. *§ 12 des Gesetzes über den Mütter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950:*

Eine gesunde Familie ist einer der Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft. Ihre Festigung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

Über eine Auflösung der Ehe ist in diesen Vorschriften nichts enthalten.